

**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG
zur Aufweitung der K 117 (Ramlinger Straße)**

Bezeichnung des Vorhabens:

Aufweitung der K 117 (Ramlinger Straße) zur Einrichtung einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe

Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde:

Region Hannover
86.06 – Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

Antragstellerin / Verfasserin:

Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf

Inhalt

1 Auftrag, Anlass.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	2
4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG	2
5 Zusammenfassung.....	8
6 Quellen.....	10

1 Auftrag, Anlass

Die Stadt Burgdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans 2-16 „Ehlershäuser Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB. Die Planung beinhaltet die Schaffung einer Zufahrt zum Baugebiet über die Ramlinger Straße, die als Kreisstraße 117 planfestgestellt ist. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Region Hannover) sind für die Zufahrt zum Baugebiet eine Linksabbiegerspur und eine Querungshilfe für Radfahrer vorzusehen. Der entsprechende Entwurf einer Ausführungsplanung wurde bereits mit der Region Hannover abgestimmt.

Für die Änderung des Straßenquerschnitts im Zufahrtsbereich zum Baugebiet „Ehlershäuser Weg“ ist gemäß § 38 NStrG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. In Abstimmung mit der Region Hannover kann ein Planverzicht gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG in Aussicht gestellt werden, sofern unter anderem im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG nachgewiesen wird, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Die vorliegende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls soll daher zeigen, inwieweit vom geplanten Vorhaben (Einrichtung einer Linksabbiegerspur mit Querungshilfe an der K 117) erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls ist ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag beigelegt, der die Auswirkungen der Planung detailliert darstellt und entsprechende Kompensationsbedarfe ermittelt.

2 Rechtliche Grundlagen

Da die Ramlinger Straße bereits vor Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahr 1990 als Kreisstraße festgelegt wurde, wurde im Rahmen der Planfeststellung auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dementsprechend ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht auf § 9 Abs. 3 UVPG abzustellen:

„Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

- 1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder*
- 2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.*

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.“

Kreisstraßen werden in Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Im Niedersächsischen Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hingegen werden diese in Anlage 1 Nr. 5 explizit als vorprüfungspflichtig aufgeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch für die Änderung von Kreisstraßen eine Pflicht zur Erstellung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Es sind weiterhin die Regelungen des § 7 UVPG zu beachten.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die K 117 führt als Kreisstraße von Großburgwedel (Abzweig L 381) in östlicher Richtung durch Thönse, Engensen und Ramlingen bis zur Einmündung in die B 3 in Ehlershausen. Die Kreisstraße ist gemäß RIN in die Kategorie LS IV einzuordnen.

Das Vorhaben umfasst eine Abbiegehilfe und eine Querungshilfe an der K 117, die im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Ehlershäuser Weg“ im Ortsteil Ehlershausen der Stadt Burgdorf hergestellt wird. Der betreffende Abschnitt befindet sich zwischen Ramlingen und Ehlershausen kurz vor dem Ortseingang zur Ortschaft Ehlershausen. Auf diesem Abschnitt wird die K 117 von einer prägenden Baumallee gesäumt. Im Zuge der Aufweitung der Kreisstraße können drei Bäume aus dem nördlichen Straßenseitenraum der K 117 nicht erhalten werden. Ein Baum musste bereits im Vorfeld aus Verkehrssicherungsgründen entnommen werden.

Der straßenbegleitende Fuß- und Radweg wird versetzt wiederhergestellt und im westlichen Bereich wieder mit dem bestehenden Fuß- und Radweg verbunden. Neu geregelt wird jedoch der Fahrradverkehr aus Richtung Ramlingen. Um den Zielen des Radverkehrskonzeptes zu entsprechen, werden die aus Ramlingen kommenden Radfahrer über die Querungshilfe auf einen südseitigen Schutzstreifen geführt, um dann richtungstreu in die Ortschaft einfahren zu können. Die bisherige Freigabe des Radverkehrs auf der Nordseite der K 117 bis zur Einmündung des Ehlershäuser Wegs in die K 117 wird damit ab der Querungshilfe aufgehoben.

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist überschlägig zu prüfen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Hierzu werden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG herangezogen.

1 Merkmale des Vorhabens	
Merkmal	Art und Umfang
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Vorhaben zur Herstellung einer Linksabbiegehilfe und einer Querungshilfe an der K117 erfolgt auf einer Gesamtlänge von ca. 140 m. Die Fahrbahnbreite der K117 beträgt im Bestand etwa 6,0 m. Die Fahrbahnbreite wird im Zuge des Vorhabens um 3,25 m verbreitert. Insgesamt wird die K117 inkl. Straßenseitenraum mit Geh- und Radweg sowie einer Entwässerungsmulde um etwa 4,00 m verbreitert. Für das Vorhaben erfolgt eine grundhafte Erneuerung der Deck- und Bindschicht (Umprofilierung unter Beachtung der geänderten Fahrbahnaufteilung). Dabei muss der bestehende Belag entsprechend abgetragen und entsorgt werden.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben ist als Einzelvorhaben im Zusammenhang mit der Aufstellung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-16 „Ehlershäuser Weg“ der Stadt Burgdorf geplant. Andere bestehende oder geplante Vorhaben und Tätigkeiten, die sich kumulativ auf das hier geprüfte Vorhaben auswirken, sind nicht bekannt.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	Art und Umfang

und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche / Boden

Flächenentzug: Es wird ein Bereich von etwa 269 m², der derzeit als Ackerland bzw. Ackersaum genutzt wird, erstmals in Anspruch genommen. Weitere 204 m² halbruderale Gras- und Staudenflur gehen verloren.

Vollversiegelung: Es wird eine Fläche von 473 m² zur Aufweitung der Straße erstmals versiegelt. Betroffen davon sind sowohl Teile der neu in Anspruch genommenen Fläche als auch Teile des bestehenden Straßenbegleitgrüns.

Bodenabtrag: Zur Realisierung der straßenbegleitenden Versickerungsmulde ist ein Bodenabtrag notwendig.

Bodenauftrag: Ein Bodenauftrag ist nicht geplant.

Gesamtbeurteilung: Die Eingriffsintensität in das natürliche Bodengefüge ist gering. Die Fläche, die neu in Anspruch genommen wird, ist verhältnismäßig klein. Eingriffe in den natürlich gewachsenen Boden sind lediglich im Bereich des Ackersaums vorgesehen.

Oberflächengewässer: Im Umfeld des Vorhabens sind keine Oberflächengewässer bekannt. Eine Einleitung in Oberflächengewässer oder eine Entnahme aus diesen ist damit nicht geplant.

Trinkwasserschutzgebiet: Das Vorhaben liegt in Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Ramlingen. Für die Versickerung von Abwässern, das auf Straßen und Verkehrsflächen anfällt, ist hier eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

1.3.2 Wasser

Grundwasser: Das Grundwasserniveau wurde im Rahmen von Bohrungen erfasst. Nach einem sehr nassen Winter betrug der Grundwasserflurabstand etwa 4,6 bis 4,7 m. Nach einem sehr trockenen Sommer war der Grundwasserspiegel nicht zu ermitteln. Das Vorhaben liegt in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher bis sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung (PGL 2014). Eine Entnahme von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Gesamtbeurteilung: Von dem Vorhaben gehen weder für Oberflächengewässer noch für das Grundwasser erhebliche Beeinträchtigungen aus. Eine Beurteilung, inwieweit das Vorhaben mit dem Ziel des Trinkwasserschutzes vereinbar ist, wird unter 2.2.4 vorgenommen.

1.3.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Änderung der Vegetation, Biotope, usw.:

Mit dem Vorhaben wird eine Fläche von circa 473 m² der bisherigen Nutzung entzogen. Die Fläche, die künftig in Anspruch genommen wird, weist nur wenig Naturnähe und Strukturreichtum auf, da es sich hier um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Lediglich im Bereich des Ackersaums ist eine strukturreichere Vegetation zu finden. Insgesamt hat die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe jedoch keine besondere Bedeutung für die Umwelt.

Bei den überplanten unversiegelten Flächen handelt es sich um halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) ohne geschützte Arten.

Tiere: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans

		wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auf der Ackerfläche wurden insgesamt zwei Brutverdachtsstätten der Wiesen-schafstelze festgestellt. Das Vorhaben greift nur zu einem sehr geringen Teil in den Acker ein (ca. 269 m ²). Zudem wurde in der Allee an der K 117 ein Brutverdacht der Kohlmeise erfasst. Hier werden 3 Bäume aus dem Bestand entfernt werden müssen, die potentiell als Brutplätze dienen.
1.3.4	Veränderungen des Landschaftsbildes	Die Kreisstraße 117 (Ramlinger Straße) wird von einer Allee gesäumt, die für das Landschaftsbild prägend ist. Im Zuge der Aufweitung der Straße sind entsprechend des Entwurfs der Ausführungsplanung vier Bäume im Bestand nicht zu erhalten. Eine Birke im östlichen Vorhabenbereich war bereits vor Beginn des Vorhabens abgängig und wurde entnommen. Unter den drei weiteren Bäumen, die nicht erhalten werden können, ist auch eine ältere Linde. Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden die Kompensationsmaßnahmen für diesen Eingriff festgelegt, die auch auf das Landschaftsbild abgestimmt werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Baubedingte Abfallerzeugung: Die im Zuge des Vorhabens anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Gefährliche Abfälle sind nicht zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es sind durch das Vorhaben keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Boden oder Gewässer zu erwarten. Eine Erhöhung der Lärm- oder Luftschadstoffemissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Art und Umfang
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Keine
1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Unfall- oder Störrisiken
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten (siehe auch 1.5).

2 Standortbezogene Kriterien

2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien); z.B.:	Betroffenheit	
		Ja	Nein
	Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegenstehen können.		
	Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 der Region Hannover legt die K 117 (Ramlinger Straße) als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ fest. Diese sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.1	Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt die Straße als „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptstraße“ dar. Der Bereich, der erstmals neu in Anspruch genommen wird, wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 2-16 „Ehlershäuser Weg“, der Auslöser des Vorhabens ist, setzt eine Straßenverkehrsfläche im Bereich der K 117 inkl. der geplanten Aufweitung fest. Das Vorhaben ist damit mit den Zielen des Bebauungsplans vereinbar.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.2	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten Es sind keine empfindlichen Nutzungen im Umfeld des Vorhabens bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.3	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr Der Bereich um die K 117 hat für die Erholung und den Fremdenverkehr keine besondere Bedeutung. Die Straße ist stark befahren und der Bereich im Umfeld stark verlärmert.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.4	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft oder die Fischerei Der Bereich des Vorhabens hat keine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft. Zwar werden die Flächen nördlich der K 117 derzeit noch landwirtschaftlich genutzt, jedoch handelt es sich hierbei gemäß NIBIS-Kartenserver um Böden mit einer sehr geringen Ertragsfähigkeit (LBEG 2020). Für die Forstwirtschaft oder Fischerei hat das Gebiet keine Bedeutung.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien In der Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.6	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen Im Umfeld sind keine Anlagen, Vorbelastungen oder kumulativen Wirkungen bekannt, die Auswirkungen auf den Standort haben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.7	Besondere Sach- oder Kulturgüter Im Bereich des Vorhabens sind Sach- und Kulturgüter bekannt. Dazu zählen auch archäologisch relevante Funde. Südlich der K117 sind hingegen prähistorische Funde sowie Grabhügel bekannt. Eine vorgeschichtliche Besiedlung muss angenommen werden, so dass für sämtliche Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG einzuholen ist. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	wird eine harte Prospektion durchgeführt. Anhand dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich keine negativen Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene und historisch wertvolle Funde ergeben. Auf die Maßnahmen wird im Bebauungsplan Nr. 2-16 hingewiesen.		
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds, z.B.:	Betroffenheit	
		Ja	Nein
	Fläche		
2.2.1	Mit dem Vorhaben wird eine Fläche von 473 m ² erstmal der Umwelt entzogen und in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf wird auf das absolut nötige Minimum reduziert, indem eine verhältnismäßig kurze Linksabbiegespur gewählt wurde. Negative Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der verhältnismäßig kleinen Fläche werden nicht erwartet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt		
2.2.2	Der Mutterboden im Vorhabenbereich besteht aus einer etwa 30 – 60 cm starken Schicht von Glazifluviatilsanden. Darunter befindet sich eine Schicht aus Geschiebedecksand. In der Tiefe befindet sich wieder Glazifluviatilsand. Gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum FNP der Stadt Burgdorf handelt es sich hierbei um einen Bereich, der aufgrund fehlender Dauervegetation stark durch Winderosion gefährdet ist. Die Bodenfunktionen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile		
2.2.3	Gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag zum FNP der Stadt Burgdorf wird die K 117 von einer besonders prägenden Allee gesäumt. Im Zuge der Aufweitung können drei Bäume nicht erhalten werden, ein vierter Baum, der ebenfalls nicht hätte erhalten werden können, musste bereits im Vorfeld entnommen werden. Für die Bäume werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Wasser		
2.2.4	Das Vorhaben befindet sich in Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Ramlingen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan 2-16 wurden entsprechende Auflagen von der Region Hannover erteilt, die u.a. eine Versickerung über die belebte Bodenzone oder andere technische Anlagen mit gleichwertiger Reinigungsleistung vorsehen. Dies wird für das Vorhaben durch die Anlage einer Versickerungsmulde beachtet. Eine entsprechende Genehmigung wird zu gegebener Zeit beantragt. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Grundwasserneubildungsrate bei gleichzeitig hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Darüber hinaus sind weder Oberflächengewässer noch natürliche Überschwemmungsgebiete von dem Vorhaben betroffen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass unter Einhaltung der Auflagen der Region Hannover und nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung negative Auswirkungen auf das Trinkwasser zu erwarten sind.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.5	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG Es sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG Es sind keine Naturdenkmale betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen , gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG Das Vorhaben liegt in Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Ramlingen. Ausführungen hierzu sind dem Punkt 2.2.4 zu entnehmen. Darüber hinaus sind weder Heilquellenschutzgebiete, noch Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Es liegen keine derartigen Gebiete vor.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 ROG Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.11	Baudenkmale und Bodendenkmale , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete Siehe hierzu Punkt 2.1.7 (Sach- und Kulturgüter).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.12	Sonstige geschützte Gebiete Es liegen keine anderweitig geschützten Gebiete vor.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5 Zusammenfassung

Die allgemeine Vorprüfung verdeutlicht, dass durch das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf das Umfeld und die Schutzgüter zu erwarten sind. Dies ergibt sich zu einem großen Teil daraus, dass es sich hier lediglich um eine Änderung einer bestehenden Kreisstraße in einem eher geringen Umfang handelt. Es wird eine zusätzliche Fläche von etwa 473 m² neu versiegelt.

Im Randbereich zu der stark befahrenen K 117 sind keine gefährdeten Tierarten erfasst worden. Lediglich eine **Kohlmeise** konnte hier mit einem Brutverdacht ermittelt werden.

Vorprüfung § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG – Umbau K117

Da im Rahmen des Bebauungsplans jedoch eine Bauzeitenregelung zur Rodung der Gehölze festgesetzt wurde, sind hier keine Auswirkungen auf die Fauna vor Ort zu erwarten.

Die bestehenden Biotoptypen sind überwiegend geringwertige und mäßig bedeutende Biotope, die nutzungsbedingt wenig Naturnähe und Strukturreichtum aufweisen. Biotope von allgemeiner Bedeutung (halbruderale Gras- und Staudenflur) werden nur in einem geringen Umfang (204 m²) beansprucht. Diese Biotope werden standortnah wiederhergestellt. Die zu entnehmenden Einzelbäume an der K 117 werden in Absprache mit der UNB neugepflanzt.

Als Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist damit festzuhalten, dass mit dem Änderungsvorhaben zur Aufweitung der K 117 für eine Linksabbiegespur und eine Querungshilfe keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG ist aus Sicht des Vorhabenträgers daher nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift Vorhabenträger

6 Quellen

ABIA 2018: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artengruppe der Brutvögel, ABIA GbR, Neustadt, September 2018.

LBEG 2020: NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, verfügbar: <<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>> (abgerufen: Juni 2020).

PGL 2014: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf, Planungsgruppe Landespflege, Hannover, 2014.